

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

- 2. Strafsenat -

Mitwirkende:

Richter am OLG                    Beschluß vom 30. Juli 1975  
Dr. Foth  
Richter am OLG Maier  
Richter am OLG Dr. Berroth

In der Strafsache  
gegen Ulrike Meinhof

wird die gegen ~~den~~ Vorsitzenden Richter am  
OLG Stuttgart Dr. Prinzing gerichtete Ab-  
lehnung als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. In dem anhängigen Verfahren handelt es sich - wie in jedem Strafverfahren - darum, im Rahmen des geltenden Verfahrensrechts zu prüfen, ob die Angeklagten gegen bestimmte Strafvorschriften des sachlichen Strafrechts verstoßen haben. Nichts anderes besagte die, von der Angeklagten beanstandete Äußerung Dr. Prinzings im Fernsehen. Weder die Äußerung als solche noch der Umstand, daß sie im Fernsehen geschah, kann daher aus der Sicht eines vernünftigen Angeklagten die Besorgnis der Befangenheit begründen.
2. Die Gründe, warum den Angeklagten Verteidiger gerichtlich bestellt wurden, die von den Angeklagten nicht benannt worden waren, sind schon hinreichend erörtert worden. Im Rahmen solcher und ähnlicher Entscheidungen ist es nicht zu umgehen - vom Gesetz auch so vorgesehen - , daß der Richter sich über gewisse Verdachtsmomente schon vor der Beweisaufnahme eine vorläufige Meinung bildet.

Das hat mit Voreingenommenheit in der Sache nichts zu tun.

Gleiches gilt für die Verfügung vom 19. 12. 1974 im Wege der Postkontrolle.

3. In der Verfügung vom 25. 11. 74 (Besuchsgenehmigung für Herrn Sartre bei Herrn Baader) beschäftigte sich Dr. Prinzing mit der entgegenstehenden Stellungnahme der Bundesanwaltschaft, insbesondere mit deren Befürchtung, der Besuch solle agitatorischen Zwecken dienen. Es mag dahinstehen, ob die Angeklagte Meinhof in-sofern betroffen sein könnte; denn der Hinweis von Dr. Prinzing, einer etwaigen Agitation könne durch die "Darstellung der Tatsachen" begegnet werden, läßt auch aus der Sicht eines verständigen Angeklagten keine Befangenheit erkennen.
4. Inwiefern das Verhalten von Dr. Prinzing im Zusammenhang mit der Übersendung von Ordnern und Heftern durch den Generalbundesanwalt am 5.5.75 einen Eingriff in die Verteidigung bedeutet haben soll, ist nicht ersichtlich. Mit Schreiben des Senats vom 9. 5. 75 wurde den Verteidigern angeboten, diese Akten einzusehen. An diesem Angebot und der Möglichkeit, davon Gebrauch zu machen, änderte sich durch das Schreiben Dr. Prinzings vom 15. 5. 75 nichts. Nachdem die Bundesanwaltschaft erklärt hatte, es handle sich hier nicht um Akten im Sinne von § 199 Abs. 2 StPO, bot sich an, die Frage des räumlichen Verbleibs dieser Akten zu klären.
5. Da in dem Schriftstück, welches in der Zelle des Angeklagten Baader gefunden wurde, der Stockholmer Anschlag ersichtlich in Bezug genommen ist, kann nicht beanstandet werden, daß Dr. Prinzing sich mit der Frage eines Zusammenhangs zwischen Herrn Baader und den Stockholmer Anschlag beschäftigte. Da das Schriftstück an eine andere Person gerichtet war, ist die Bezeichnung als "Kassiber" nicht auffällig.
6. Der Verwendung des Ausdrucks "Ordonanzdienst" für die Be-

sorgung von Kuchen vermag der Senat die Besorgnis einer Voreingenommenheit gegen die Angeklagte nicht zu entnehmen.

7. Die Vorgänge bei Umschlüssen unter den Gefangenen während der Mittagspause lassen keine Befangenheit erkennen.

Gleiches gilt für die Dauer der Hauptverhandlung am 11. 6. 75. Da der Senat die Angeklagten für Verhandlungsfähig ansah, konnte der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen.

Auch das Verhalten von Dr. Prinzing, bei der Anhörung des Sachverständigen Dr. Henck läßt keine Voreingenommenheit erblicken.

8. Die Frage, wie die Mikrofone geschaltet waren, wurde in der Hauptverhandlung bereits beantwortet. Eine Voreingenommenheit von Dr. Prinzing kann hieraus schon deshalb nicht hergeleitet werden, weil nicht vorgetragen, auch nicht ersichtlich ist, daß im Rahmen der Verhandlung hierdurch die Bundesanwaltschaft irgendwie zu Unrecht begünstigt worden wäre. Die Erteilung und die Entziehung des Wortes erfolgen in der Hauptverhandlung stets durch den Vorsitzenden, unabhängig davon, ob Mikrofone vorhanden und wie sie geschaltet sind.
9. Über die Gewährung von Pausen hat der Vorsitzende zu entscheiden (§ 228 Abs. 1 Satz 2 StPO). Daß durch die hier beanstandeten Fälle irgendwelche Rechte der Angeklagten verkürzt wurden oder die Angeklagte diesen Eindruck bei vernünftiger Würdigung auch nur gewinnen konnte, ist nicht ersichtlich. Es bestand hinreichend Gelegenheit, die beabsichtigten Überlegungen oder Maßnahmen später anzustellen oder zu ergreifen.
10. Die Haftentscheidungen des Gerichts richten sich nach dem geltenden Haftrecht. Hierzu gehören die UNO - Mindestgrundsätze - mögen sie auch wertvolle Hinweise und Anregungen geben - nicht.

11. Daß Dr. Prinzing bei der Bundesanwaltschaft anfragte, ob sie zum Ausschluß der Angeklagten Anträge stellen wolle, entspricht der StPO.
12. Für Dr. Prinzing bestand kein Anlaß, die Rechtmäßigkeit des Vorgehens anderer Behörden gegenüber früheren Verteidigern außerhalb dieses Verfahrens anzuzweifeln.
13. Auch der zusätzliche Vortrag der Angeklagten Meinhof selbst (insbesondere über Umschlußanträge, Verteidigerbestellung, Gesetzesauslegung, Redezensur) gibt keinen Anlaß, an der <sup>parteilichkeit</sup> ~~Unwahrscheinlichkeit~~ von Dr. Prinzing zu zweifeln.

So ergibt sich abschließend das Bild, das weder jeder einzelne Ablehnungsgrund noch auch alle Ablehnungsgründe in ihrer Gesamtheit einem vernünftigen Angeklagten Anlaß geben könnten, an der Unparteilichkeit von Dr. Prinzing zu zweifeln.

My. Kraies Vernehmung